



AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an den öffentlichen Straßen und in den öffentlichen Anlagen und öffentlichen Einrichtungen der Stadt Fulda

Aufgrund der §§ 74 und 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I 2005, 14), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318), sowie des § 9 Abs. 2 Nr. 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (Hunde-VO) vom 22. Januar 2003 (GVBl. I 2003, 54), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 12. November 2013 (GVBl. S. 640), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fulda in ihrer Sitzung am 26.10.2020 folgende Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an den öffentlichen Straßen und in den öffentlichen Anlagen und öffentlichen Einrichtungen der Stadt Fulda beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich und Begriffsbestimmung

- (1) Die Gefahrenabwehrverordnung gilt für alle öffentlichen Straßen, öffentlichen Anlagen und öffentlichen Einrichtungen im Bereich der Stadt Fulda.
- (2) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr stattfinden. Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere auch Fahrbahnen, Randstreifen, Haltestellen, Haltebuchten, Flächenbereiche der Warthäuschen, Fußgängerunterführungen, Durchlässe, Brücken, Tunnel, Parkplätze, Gehwege, Gehflächen, Straßenböschungen und Stützmauern.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen und der Öffentlichkeit zugänglich sind. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen, Friedhöfe, öffentlich zugängliche Spiel- und Bolzplätze und allgemein zugängliche Schulhöfe.
- (4) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Verordnung sind Flächen und Gegenstände, die einem öffentlichen Nutzen dienen, insbesondere Verkehrseinrichtungen, Verkehrszeichen, Licht- und Leitungsmaste, öffentliche Wertstoff- und Abfallbehälter, Verteiler und Schaltkästen, Wände und Unterführungen, Geländer, Bänke, Denkmäler, Brunnenanlagen, Teiche, Weiher, Wasserbecken, künstliche Seen, Litfaßsäulen, Plakatwände, Straßen- und Hinweisschilder, Bäume, Warthäuschen, Toilettenanlagen, Schallschutzwände, Briefkästen sowie Türen, Tore, Wände und Mauern von öffentlichen Gebäuden und Bauwerken.
- (5) Innenstadt im Sinne dieser Verordnung ist das Gebiet, das durch folgende Straßen – diese beidseitig eingeschlossen – umgrenzt wird: Leipziger Straße (ab Kurfürstenstraße) Eichsfeld, Hinterburg, Kronhofstraße, Abtstor, Königstraße, Löherstraße, Von-Schildeck-Straße, Künzler Straße, Am Emailierwerk, Am Bahnhof, Kurfürstenstraße (bis Leipziger Straße).

§ 2

Belästigung der Allgemeinheit

- Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen im Sinne des § 1 dieser Verordnung ist es untersagt,
1. in aggressiver Weise durch nachdrückliches oder hartnäckiges Ansprechen von Personen zu betteln, organisiert zu betteln oder mit bzw. mittels Kindern zu betteln;
 2. die Notdurft außerhalb von Toilettenanlagen zu verrichten;
 3. andere durch Trunkenheit oder sonstiges rauschbedingtes Verhalten mehr als nach den Umständen vermeidbar zu behindern oder zu belästigen, wie z. B. zu spucken, zu lärmern, zu grölen oder Personen anzupöbeln oder zu provozieren;
 4. außerhalb von hierzu vorgesehenen Plätzen zu zelten oder zu nächtigen;
 5. in einer für Dritte beeinträchtigenden Art zum Zwecke des Konsums von Betäubungsmitteln und Alkohol zu lagern oder dauerhaft zu verweilen.

§ 3

Verunreinigungsverbot

- (1) Es ist untersagt, öffentliche Straßen, Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 1 dieser Verordnung zu verunreinigen, insbesondere Substanzen oder Flüssigkeiten, ausgenommen Frisch- oder Trinkwasser, in öffentlichen Einrichtungen wie Brunnen, Teiche, Weiher, Wasserbecken oder Seen einzubringen. Entstandene Verunreinigungen sind, soweit objektiv möglich, von der verursachenden Person unverzüglich zu beseitigen. Insbesondere dürfen Abfälle wie Lebensmittelreste, Verpackungen, Papier, Dosen, Flaschen, Zigarettens, Kaugummis und ähnliche Abfälle ausschließlich in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter geworfen werden.
- (2) Es ist verboten, auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen und in öffentlichen Einrichtungen Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen und Werbemittel jeder Art außerhalb der dafür bestimmten Einrichtungen (Plakattafeln, Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) anzubringen oder anbringen zu lassen.
- (3) Es ist verboten, sich in öffentlichen Brunnen, Teichen, Weihern, Wasserbecken oder Seen zu waschen, zu baden oder Tiere darin baden zu lassen, soweit es sich nicht um natürliche Gewässer handelt oder diese Handlungen ausdrücklich darin erlaubt sind.
- (4) Die auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen bereitgestellten Abfallbehälter dürfen nicht über den Gemeingebrauch hinaus genutzt werden, etwa für die Entsorgung von Hausmüll oder Gewerbemüll. Es ist unzulässig, Abfall oder Gegenstände auf oder neben die zur Aufnahme von Gegenständen zur Wertstoffverwertung aufgestellten bzw. dafür eingerichteten Behältnisse, z. B. Glas- oder Altpapier- bzw. Altkleidercontainer, zu stellen.

§ 4

Tiere

- (1) Es ist verboten, Hunde oder andere Tiere auf öffentlichen Spiel- oder Bolzplätzen sowie auf öffentlich zugänglichen Schulhöfen mitzuführen.
- (2) Es ist untersagt, öffentliche Straßen, Einrichtungen oder Anlagen im Sinne des § 1 dieser Verordnung durch Hundekot und / oder sonstige Exkremente von Haus- und Nutztieren zu verunreinigen. Halter*innen von Tieren oder mit der Führung oder Haltung von Tieren Beauftragte sind zur sofortigen Beseitigung von Verunreinigungen verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Grundstückseigentümer wird dadurch nicht berührt.

- (3) Hunde, mit Ausnahme von Dienst- und Blindenführhunden während des zweckentsprechenden Einsatzes, sind vom Halter bzw. von der Halterin und der Person, die die tatsächliche Gewalt über den Hund ausübt in den folgenden Gebieten an der Leine zu führen:
 - a) auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen innerhalb bebauter Ortslagen der Stadt Fulda;
 - b) auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen innerhalb der Innenstadt gem. § 1 Abs. 5 dieser Verordnung, soweit dieses Gebiet nicht bereits durch Buchst. a) erfasst ist;
 - c) im Schlossgarten, in der Hundeshagenanlage, auf dem Jerusalemplatz, in der Frauenbergparkanlage sowie im Naherholungsgebiet Fulda-Aue, soweit diese Bereiche nicht bereits durch Buchst. a) oder b) erfasst sind;
 - d) in den sonstigen gärtnerisch gestalteten Anlagen oder Grünanlagen der Stadt Fulda, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen, einschließlich Verkehrsgrünanlagen.
- (4) Es ist untersagt, in öffentlichen Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 1 dieser Verordnung ungenehmigt Wasservögel und Fische zu füttern, zu jagen und zu fangen.
- (5) Es ist verboten, auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen im Sinne des § 1 dieser Verordnung Tauben oder Ratten zu füttern (Tauben- und Rattenfütterungsverbot). Dieses Verbot erfasst auch das Auslegen oder Ausstreuen von Futter- oder Lebensmitteln, die üblicherweise auch von Tauben oder Ratten aufgenommen werden.

§ 5

Schutz der öffentlichen Anlagen

- (1) Es ist untersagt, in öffentlichen Anlagen im Sinne des § 1 dieser Verordnung
 1. Pflanz- und Blumenbeete oder ähnliche Anlagen zu betreten, zu beschädigen, Zweige abzubrechen oder Blumen zu pflücken;
 2. Kraftfahrzeuge, Wohnwagen oder sonstige Anhänger zu fahren, abzustellen oder in sonstiger Weise zu benutzen;
 3. Schieß-, Wurf oder Schleudergeäte zu benutzen, wenn dadurch Dritte gefährdet oder belästigt werden;
 4. gewerbliche Leistungen ungenehmigt anzubieten;
 5. Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsprospekte und sonstige Werbemittel ungenehmigt zu verteilen.
- (2) In öffentlichen Anlagen darf nur an den dafür vorgesehenen Stellen gegrillt oder offene Feuerstellen eingerichtet werden.

§ 6

- ##### Spielplätze, Bolzplätze, allgemein zugängliche Schulhöfe
- (1) Außerhalb der in den jeweiligen Benutzungsordnungen vorgegebenen Nutzungszeiten für Spiel- und Bolzplätze und allgemein zugängliche Schulhöfe ist es verboten, sich auf diesen Plätzen aufzuhalten.
 - (2) Auf den Spiel- und Bolzplätzen sowie allgemein zugänglichen Schulhöfen ist es verboten, gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitzubringen, Flaschen, Metallteile oder Dosen zu zerschlagen oder außerhalb der zur Entsorgung bereitgestellten Müllbehältnisse wegzwerfen sowie die Spiel- oder Bolzplätze bzw. allgemein zugängliche Schulhöfe zu verschmutzen.
 - (3) Der Konsum alkoholischer Getränke oder Rauschmittel sowie das Rauchen sind auf allen öffentlichen Spiel- und Bolzplätzen sowie auf allen allgemein zugänglichen Schulhöfen der Stadt Fulda verboten.

§ 7

- ##### Einfriedungen und Abgrenzungen von Grundstücken
- (1) Einfriedungen und Abgrenzungen entlang von öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen im Sinne des § 1 dieser Verordnung dürfen durch deren Beschaffenheit die öffentliche Sicherheit oder Ordnung nicht beeinträchtigen.
 - (2) Die in den öffentlichen Straßenraum hineinreichenden Bäume und Sträucher sind vom Grundstückseigentümer oder von der Grundstückseigentümerin bzw. Berechtigten so zu schneiden, dass keine Beeinträchtigung des Verkehrs auftritt.

§ 8

Hausnummern

- (1) Grundstückseigentümer bzw. Grundstückseigentümerin sind verpflichtet, ihre bebauten Grundstücke mit der vom Magistrat der Stadt Fulda zugeteilten Hausnummer zu kennzeichnen. Eigentümerinnen und Eigentümer neu errichteter Gebäude haben innerhalb von zwei Wochen nach der Nutzungsaufnahme die Zuteilung einer Hausnummer schriftlich zu beantragen.
- (2) Die Hausnummer muss in arabischen Ziffern an dem Grundstück so angebracht sein, dass sie vom öffentlichen Straßenraum eindeutig zu sehen und lesbar ist und
 1. dem betreffenden Gebäude eindeutig zuzuordnen ist und
 2. nach Möglichkeit von der öffentlichen Straße der postalischen Anschrift zu sehen ist.
- (3) Zur eindeutigen Zuordnung der Hausnummer zu einem Straßennamen kann zusätzlich die Anbringung des Straßennamens an die Hausnummer angeordnet werden.
- (4) Die Eigentümerinnen und Eigentümer haben die Hausnummern auf ihre Kosten anzuschaffen, anzubringen und zu erhalten, auch dann, wenn die Anschaffung durch eine Änderung in der Zählweise erforderlich wurde.

§ 9

Brauchtumsfeuer

- (1) Wer ein Brauchtumsfeuer entzünden will, hat dies der örtlichen Ordnungsbehörde spätestens einen Monat vorher unter Benennung einer verantwortlichen Person schriftlich anzuzeigen. Brauchtumsfeuer sind Feuer, die zum Zweck der Brauchtumspflege im Rahmen einer anzumeldenden Veranstaltung ausgerichtet werden.
- (2) Es dürfen nur Holz, Baum- und Strauchschnitte benutzt werden, die trocken und unbehandelt sind.
- (3) Die verantwortliche Person hat die Beaufsichtigung des Feuers sicherzustellen. Das Feuer ist dauernd durch eine volljährige Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, sind das Feuer und die Glut so abzulöschen, dass ein unbeabsichtigtes Wiederaufflammen ausgeschlossen ist.

§ 10

Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, Wohnmobile

- (1) Kraftfahrzeuge und Anhänger dürfen außerhalb der hierfür ausgewiesenen Plätze nicht als Unterkünfte genutzt werden. Eine einzelne Übernachtung als Ruhepause zum Zwecke der Erhaltung oder Wiederherstellung der Fahrtauglichkeit wird vom Verbot ausgeschlossen.
- (2) Es ist verboten, auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen im Sinne des § 1 dieser Verordnung Kraftfahrzeuge, Anhänger, Wohnmobile und Wohnwagen abzustellen, die für den Gebrauch

nicht mehr bestimmt bzw. nicht mehr zur Teilnahme im öffentlichen Straßenverkehr zugelassen sind.

- (3) Das Waschen einschließlich Motor- oder Unterbodenwäsche, Lackieren oder Reparieren von Kraftfahrzeugen und Anhängern, einschließlich Reifen- oder Ölwechsel, auf öffentlichen Straßen oder öffentlichen Anlagen im Sinne des § 1 dieser Verordnung sind untersagt. Dies gilt nicht für solche Handlungen, die zur Beseitigung einer plötzlich aufgetretenen Störung auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen im Sinne des § 1 dieser Verordnung dienen, sowie für Kleinreparaturen, von denen keine Umweltgefährdung bzw. Lärm- oder Gesundheitsbeeinträchtigung Dritter ausgehen können.

§ 11

Wasserflächen

Zugefrorene Weiher, Teiche und Seen dürfen nur dann betreten werden, wenn sie durch den Magistrat der Stadt Fulda für die Öffentlichkeit freigegeben wurden.

§ 12

Ausnahmen

- (1) Der Oberbürgermeister als Gefahrenabwehrbehörde kann von den Bestimmungen dieser Gefahrenabwehrverordnung Ausnahmen zulassen, wenn die Durchführung der Verordnung im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und öffentliches Interesse, insbesondere die öffentliche Sicherheit und Ordnung, nicht entgegenstehen.
- (2) Die Ausnahme genehmigung ist schriftlich zu erteilen und kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gem. § 77 Abs. 1 HSOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 2 Ziff. 1 in aggressiver Weise bettelt, organisiert bettelt oder mit Kindern bettelt;
 2. entgegen § 2 Ziff. 2 die Notdurft außerhalb von Toilettenanlagen verrichtet;
 3. entgegen § 2 Ziff. 3 andere durch Trunkenheit oder sonstiges rauschbedingtes Verhalten mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt, insbesondere spuckt, lärmert, grölt oder Personen anpöbelt oder provoziert;
 4. entgegen § 2 Ziff. 4 zelten oder nächtigt;
 5. entgegen § 2 Ziff. 5 in einer für Dritte beeinträchtigende Art zum Zwecke des Konsums von Betäubungsmitteln und Alkohol lagert oder nächtigt;
 6. entgegen § 3 (1) öffentliche Straßen, Anlagen und Einrichtungen verunreinigt, insbesondere Substanzen oder Flüssigkeiten, ausgenommen Frisch- oder Trinkwasser, in öffentlichen Einrichtungen wie Brunnen, Teiche, Weiher, Wasserbecken oder Seen, einbringt;
 7. entgegen § 3 (2) beschriftet, bemalt, besprüht oder plakatiert, beschmiert oder versieht;
 8. entgegen § 3 (3) sich in öffentlichen Brunnen, Teichen, Weihern, Wasserbecken oder Seen wäscht oder badet oder Tiere darin baden lässt;
 9. entgegen § 3 (4) in öffentlichen Anlagen bereitgestellten Abfallbehälter bzw. zur Aufnahme von Gegenständen zur Wertstoffverwertung aufgestellten bzw. dafür eingerichteten Behältnisse Hausmüll oder Gewerbemüll entsorgt bzw. Abfall oder Gegenstände auf- oder daneben stellt;
 10. entgegen § 4 (1) Hunde oder andere Tiere auf öffentlichen Spiel- oder Bolzplätzen oder auf öffentlich zugänglichen Schulhöfen mit sich führt;
 11. entgegen § 4 (2) nicht die Exkremente des von ihm geführten Tieres sofort beseitigt;
 12. entgegen § 4 (3) einen Hund nicht an der Leine führt;
 13. entgegen § 4 (4), Wasservögel und Fische füttert, jagt oder fängt;
 14. entgegen § 4 (5) auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen Tauben oder Ratten füttert oder Futter- oder Lebensmittel auslegt oder ausstreut;
 15. entgegen § 5 (1) Ziff. 1 Pflanz- und Blumenbeete oder ähnliche Anlagen betritt, beschädigt, Zweige abbricht oder Blumen pflückt;
 16. entgegen § 5 (1) Ziff. 2 Kraftfahrzeuge, Wohnwagen oder sonstige Anhänger fährt, abstellt oder in sonstiger Weise benutzt;
 17. entgegen § 5 (1) Ziff. 3 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeäte benutzt;
 18. entgegen § 5 (1) Ziff. 4 gewerbliche Leistungen anbietet;
 19. entgegen § 5 (1) Ziff. 5 Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsprospekte, sonstige Werbemittel verteilt;
 20. entgegen § 5 (2) grillt oder offene Feuerstellen einrichtet;
 21. entgegen § 6 (1) nach Ablauf der Nutzungszeiten für Spiel- und Bolzplätze, sich auf diesen Plätzen aufhält;
 22. entgegen § 6 (2) auf Spiel- und Bolzplätzen sowie zugänglichen Schulhöfen gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitbringt, Flaschen, Metallteile oder Dosen zerschlägt, wegwirft oder verschmutzt;
 23. entgegen § 7 (1) als zustandsverantwortliche Person die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch die Beschaffenheit von Einfriedungen und Abgrenzungen beeinträchtigt;
 24. entgegen § 7 (2) Bäume und Sträucher nicht zurückschneidet;
 25. entgegen § 8 (1) Satz 1 sein Grundstück nicht mit der zugeteilten Hausnummer kennzeichnet oder nicht mit der zugeteilten Hausnummer in der nach § 8 (2) und (3) vorgeschriebenen Weise kennzeichnet;
 26. entgegen § 8 (1) Satz 2 einen Antrag nicht oder nicht fristgemäß stellt;
 27. entgegen § 9 (1) Satz 1 ein Brauchtumsfeuer nicht oder nicht fristgemäß anzeigt;
 28. entgegen § 9 (2) andere als die vorgegebenen Materialien verwendet;
 29. entgegen § 9 (3) als verantwortliche Person nicht die vorgeschriebene dauernde Beaufsichtigung des Feuers durch eine volljährige Person so lange sicherstellt, bis das Feuer und die Glut in der vorgeschriebenen Weise abgelöscht sind;
 30. entgegen § 10 (1) Kraftfahrzeuge und Anhänger außerhalb der ausgewiesenen Plätze als Unterkunft nutzt;
 31. entgegen § 10 (2) auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge, Anhänger, Wohnmobile und Wohnwagen abstellt, die nicht mehr zugelassen sind;
 32. entgegen § 10 (3) Kraftfahrzeuge und Anhänger auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen wäscht, lackiert oder repariert;
 33. entgegen § 11 zugefrorene Weiher, Teiche oder Seen betritt.